

[1635 n. März]

A

ERKLAERUNG<sup>1</sup> VON LANDAMMANN, [LANDRAT UND LANDSGEMEINDE VON SCHWYZ?] GEGENUEBER FRANKREICH BEZUEGLICH EINES AUFBRUCHS [DER V KATH. ORTE?] FUER BUENDEN [- BUENDNERWIRREN! -]<sup>2</sup> UND DES GELTUNGSBEREICHES DES 1634 MIT MAILAND/SPANIEN ERNEUERTEN BUENDNISSES<sup>3</sup>

*"Wir Lantamman etc. Bekhennendt hiemit, Wye uff das In Namen Jr ... Majestät Zuo Frankhrych und Navarra [L u d w i g XIII.] unsers ... Pundtsgnossen durch ... [Blaise] M e l i a n d synes Ordinari Ambassadorsen beschächnes ... begären, wir uns an einer gantzen Landtsgmeindt uff hüt Volgender gestalten erklärt, dass Erstlich der begärte uffbruch Zuo schutz und schirm unser ... Pundtsgnossen In Pündten, sölle bewilliget ... syn, doch das volkh, so Wytt sich die Zesamenhabenden Pündtnus erstreckht, und userhalb [Transgressionen!] wider kheinen mit uns verpündteteten Fürsten oder Potentaten sölle gebrucht werden.*

*Fürs ander so erklären wir uns, über die Jungst erneuerte Pundtnus mit Jr Cathol. Majestät Ze Hispanien [P h i l i p p IV.], das wir Niemalen bedacht und noch nit wellen, dass weder die Im 1587 Jar uffgerichtete Pündtnus, noch die darüber 1604 gegebne declaration, wye auch vil weniger ... dise Letste ernüwerung dess 1634. Jars, darmit ... Jr Allerchristlichste Majestät als der Eltisten und Letstlich A<sup>o</sup> 1602 wider beschlossnen Pündtnus keineswegs ... sölle praejudicierlich nachtheilig oder abbrüchlich syn sonders dieselbige hiemit von Nüwem widerumb In allweg bestermassen vorbehalten Pliben undt durch die jüngste ernüwerung nüzit wider Jr allerchristenliche Majestät ... Zuo nachthail unserer mit Jro habenden Pundtnus gemeint syn oder verstanden werden sölle: sonders wellendt sy hiemit Versicheren, solche Luth Buchstabens wye wir denn von Jro auch verhoffend, In Thriüwen Zuhalten."*

1) Ob es sich dabei tatsächlich um eine Erklärung von Schwyz handelt, ist nicht gesichert. Laut Staatsarchivar Dr. J. Wiget, Schwyz, fehlen für diese Zeit die entsprechenden Unterlagen. Dass diese Erklärung aber vielleicht doch von Schwyz erlassen wurde, dazu könnte AH 37/10 einen Hinweis liefern. Vorliegendes Konzept stammt aber eindeutig vom Ammann von Stadt und Amt Zug, B e a t II. Zurlauben. Staatsarchivar Dr. P. Hoppe, Zug, glaubt jedoch nach eingehenden Nachforschungen, dass diese Erklärung nicht von Stadt und Amt Zug abgegeben worden sei. Dagegen spricht auch die Bezeichnung "Wir Lantamman etc. ..." Es ist darauf hinzuweisen, dass Zurlauben nicht selten auch für andere eidg. Orte offizielle Texte ausarbeitete, so dass also vorliegende Erklärung durchaus von Schwyz erlassen worden sein könnte.

2) vgl. AH 3/49

3) s. AH 37/10

Konzept - AH 63, 56 - Blatt 56<sup>V</sup> leer

## 21

1677 Februar 25.

RELATION [DES ZUGER STATTHALTERS UND DERMALIGEN TAGSATZUNGS-  
SANDTEN BEAT JAKOB I. ZURLAUBEN] VOR DEM STADT- UND  
AMTSRAT UEBER DIE ANLAESSLICH DER [GEMEINEIDG.] TAGSAT-  
ZUNG [AM 23. FEBRUAR] IN BADEN BEHANDELTEN GESCHAEFTE

Es handelt sich um relativ knapp gehaltene Angaben über einen Teil der in den gedruckten EA<sup>1</sup> eingehend publizierte Geschäfte. Es finden hier deshalb nur jene Punkte Erwähnung, welche in den vorliegenden Notizen ausführlicher gehalten als in den EA oder in denselben nicht verzeichnet sind:

- "7. Der keiserliche [Gesandte Johann Franz Anton W i r z] hatt die Werbungen undt transgressiones [der in franz. Diensten befindlichen eidg. und zugerischen Söldner] abzustellen begehrt, als dan habe er 2 Erbeiniggelder, eine zimlich scharfe Proposition gethan etc. so Imme verwisen worden, hatt nur ein Erbeiniggelt erlegt, das andere Zu Baden gelassen, gleichwol ettliche ohrt gsagt sy haben kein Volch In franckrich Consequenter kein schuldt undt solle man Innen beide Erbeiniggelter erlegen so aber nit geschehen es Jst ettwas abzogen worden".<sup>2</sup>
- "10. Also Jst hierüber [d.h. in Zusammenhang mit der Bedrohung der eidg. Grenzen durch österreichische und franz. Truppen] Nohtwendig erachtet worden, das man den ersten uszug In bereitschaft halte, undt woho man villichter noch nit Möchte gemustert haben das es noch beschähen solte, hierdurch In der Frömde Welt Kundtzemachen das wir In Paratu syen."<sup>3</sup>
11. Einzwüschendt solten die grenzohrt also Basel, Bern undt Solothurn bis uff vernere Wacht Jre päss nach erfordern verwahren".<sup>4</sup>
- "14. mit dem uffkauff [von Getreide?] In ohrten solte es jedes ohrt selbsten abstellen".<sup>4</sup>

1) s. EA VI 1, 1037 (Nr. 666)

2) s. ebenda 1040 i

3) s. ebenda 1038 a

4) In den gedruckten EA nichts verzeichnet.